

Amtlicher Teil

Stellenausschreibung

Die Stadt Altenburg sucht zum nächstmöglichen Termin zwei

Vollzugsdienstkräfte – ruhender Verkehr (m/w/d)*

Die Besetzung der Stellen erfolgt gemäß §14 Abs. 1 Teilzeit- und Befristungsgesetz befristet für die Dauer einer Krankheits- bzw. Elternzeitvertretung.

Ihre Aufgaben:
AuBendienst

- allgemeine ordnungsbehördliche Aufgaben zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere
 - Überwachung und ggf. Feststellung von Ordnungswidrigkeiten im ruhenden Straßenverkehr
 - Fertigen von Anzeigen
 - Veranlassung des Abschleppens bzw. Umsetzens verbotswidrig abgestellter Fahrzeuge
- Erfassung und Weiterleitung von allgemeinen Ordnungswidrigkeiten
- Aufnahme und Verfolgung von Bürgerhinweisen sowie Auskunft und Beratung an Bürger und Gäste der Stadt Altenburg

Voraussetzungen:

- Laufbahnbefähigung für den mittleren nicht-technischen Verwaltungsdienst oder
- Laufbahnbefähigung für den mittleren Polizeivollzugsdienst oder
- erfolgreich abgeschlossene Ausbildung als Verwaltungsfachangestellte/r oder
- erfolgreich abgeschlossene Ausbildung als Fachangestellte/r für Bürokommunikation, Kauffrau/Kaufmann für Büromanagement, Bürokauffrau/Bürokaufmann oder
- erfolgreich abgeschlossene Ausbildung als Fachkraft für Schutz und Sicherheit oder
- erfolgreich abgeschlossene Ausbildung als Wachpolizist/in oder
- erfolgreich abgeschlossene Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit nachgewiesener Erfahrung im Sicherheits-/Wachgewerbe
- Abschluss der Grundausbildung für Überwachungskräfte des ruhenden Verkehrs wünschenswert
- eine dieser Berufsausbildung gleichgestellte Aus- oder Fortbildung
- psychische und physische Belastbarkeit, situationsbezogene Sensibilität, Konfliktfähigkeit, sicheres Auftreten
- Führerschein Klasse B und Fahrpraxis
- Bereitschaft zu Wochenend-, Feiertags-, Nacht- und Schichtdienst

Wir bieten:

- ein vielseitiges und interessantes Aufgabengebiet
- jeweils eine befristete Vollzeitstelle (39 Wochenstunden) für die Dauer einer Krankheits- bzw. Elternzeitvertretung gemäß § 14 Abs. 1 Teilzeit- und Befristungsgesetz; die Beantragung von Teilzeitmodellen (max. 35 Wochenstunden) ist grundsätzlich möglich
- tarifgerechte Eingruppierung nach Entgeltgruppe 5 TVöD
- aufgabenbezogene Weiterbildungsmöglichkeiten
- jährliche Sonderzahlung und leistungsorientierte Bezahlung (LOB) nach § 18 TVöD-VKA
- eine betriebliche Zusatzversorgung

Bitte senden Sie Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen (Bewerbungsschreiben, aussagekräftiger Lebenslauf, Abschluss- und Arbeitszeugnisse etc.) bis zum **12. Juli 2026** an:

Stadtverwaltung Altenburg
Fachdienst Personalmanagement

Markt 1, 04600 Altenburg
oder per E-Mail ausschließlich an **personal@stadt-altenburg.de**

Fragen zum Bewerbungsverfahren beantwortet Ihnen Frau Brand unter der Telefonnummer 03447 / 594-153.

Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt. Bitte legen Sie einen ausreichend frankierten Rückumschlag bei, sofern Sie die Bewerbung nach Beendigung des Auswahlverfahrens zurückerhalten möchten. Andernfalls werden die Bewerbungsunterlagen nach zwei Monaten ordnungsgemäß vernichtet. Mit Ihrer Bewerbung erklären Sie sich ausdrücklich einverstanden, dass die Stadtverwaltung Altenburg Ihre übermittelten Daten zum Zwecke der Bewerberauswahl gemäß DSGVO erhebt, verarbeitet und nutzt.

Altenburg, 17. Juni 2026

gez. André Neumann
Oberbürgermeister

*männlich/weiblich/divers

Öffentliche Bekanntmachung

Beschluss Nr. 267/26 des Stadtrates der Stadt Altenburg in seiner Sitzung am 25. Juni 2026

Veröffentlichung des Entwurfs der Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Tennisanlage Zwickauer Straße“, Ursprungsplan, 1. Änderung und 2. Änderung im Internet

Billigungs- und Auslegungsbeschluss
Genaue Fassung:

1. Der Stadtrat der Stadt Altenburg beschließt, den Beschluss Nr. 245/26 vom 12. März 2026 zur Einleitung des Aufhebungsverfahrens für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Tennisanlage Zwickauer Straße“, 2. Änderung, dahingehend zu ändern und zu erweitern, dass das Aufhebungsverfahren auch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Tennisanlage Zwickauer Straße“, 1. Änderung (Bekanntmachung vom 1. November 2000), sowie den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Tennisanlage Zwickauer Straße“, Ursprungsplan (Bekanntmachung vom 19. April 2000) umfasst. Alle drei Planwerke werden in einem gemeinsamen Aufhebungsverfahren nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB aufgehoben.
2. Der Stadtrat der Stadt Altenburg billigt den Entwurf zur Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Tennisanlage Zwickauer Straße“, Ursprungsplan, 1. Änderung und 2. Änderung vom Mai 2026, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen sowie der Begründung einschließlich des Umweltberichtes und beschließt, dass dieser gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt wird und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die öffentliche Auslegung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB informiert werden. Der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich der Anlagen wird für die Dauer der öffentlichen Auslegung im Internet gemäß § 4a Abs. 4 BauGB eingestellt.

Der Planbereich wird begrenzt im Norden: An eine errichtete Photovoltaikanlage.
im Osten: An die Kleingartenanlage „Schöne Aussicht“.
im Süden: An die Kleingartenanlage „Stadtblick“ sowie die Hundewiese Altenburg.
im Westen: An die Bundesstraße 93 bzw. die Zwickauer Straße.

Im Einzelnen gilt der Lageplan vom 05.02.2026.
Der Entwurf des Bebauungsplans wird mit Begründung im Internet auf der Homepage der Stadt Altenburg unter der Internetseite <https://www.stadt-altenburg.de/texte/seite.php?id=494032> während der Dauer der nachfolgenden Frist vom 20.07.2026 bis einschließlich 21.08.2026 veröffentlicht.

Innerhalb dieser Veröffentlichungsfrist werden die oben genannten Unterlagen zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet in der Stadtverwaltung Altenburg, Fachbereich 5, Stabsinheit Stadtentwicklung und Stadtplanung, Neustadt 7, I. Obergeschoss der Stadt

Altenburg während folgender Öffnungszeiten

Di. 8:30 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
Mi. 8:30 bis 12:00 Uhr
Do. 8:30 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
Fr. 8:30 bis 12:00 Uhr

öffentlich ausgelegt.

Da es sich bei dem Verfahren um die reine, ersatzlose Aufhebung des Bebauungsplanes handelt, wurde von der frühzeitigen Unterrichtung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB abgesehen. Zum Zeitpunkt dieser Bekanntmachung liegen daher keine umweltbezogenen Stellungnahmen von Behörden oder Dritten vor. Es wurde jedoch eine Umweltprüfung durchgeführt. Als umweltbezogene Informationen sind die Ergebnisse dieser Umweltprüfung als Umweltbericht verfügbar. Die Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass durch die ersatzlose Aufhebung des Bebauungsplanes keine erheblichen Umweltauswirkungen entstehen und die einzelnen Schutzgüter nicht berührt werden.

Die umweltbezogenen Informationen gliedern sich schlagwortartig nach folgenden Schutzgütern:

- Mensch: Untersuchung der Auswirkungen auf Wohnen und Erholung; Ergebnis: Das Schutzgut Mensch wird durch die Aufhebung weder neu noch zusätzlich beeinträchtigt.
- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Betrachtung von Flora, Fauna und Artenschutz; Ergebnis: Für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ergeben sich keine neuen oder zusätzlichen Beeinträchtigungen. Die bereits hergestellte Kompensation bleibt bestehen.
- Boden und Altlasten: Betrachtung von Bodenversiegelung und Flächenverbrauch; Ergebnis: Das Schutzgut Boden und Altlasten wird durch die Aufhebung nicht zusätzlich beeinträchtigt; vielmehr bleibt der bereits erreichte geordnete Zustand bestehen.
- Wasser: Prüfung von Grundwasser und Oberflächenentwässerung; Ergebnis: Das Schutzgut Wasser wird durch die Aufhebung nicht berührt; es ergeben sich keine neuen nachteiligen Auswirkungen.
- Klima und Luft: Betrachtung lokaler Klimafunktionen; Ergebnis: Für das Schutzgut Klima und Luft ergeben sich keine neuen oder zusätzlichen Beeinträchtigungen.
- Landschaftsbild und Freiraumstruktur: Prüfung des Landschaftsbildes und der Freiraumstruktur; Ergebnis: Das Schutzgut Landschaftsbild und Freiraumstruktur wird durch die Aufhebung nicht berührt.
- Kultur- und sonstige Sachgüter: Prüfung der Kultur- und sonstigen Sachgüter im Plangebiet; Ergebnis: Das Schutzgut Kultur- und Sachgüter wird durch die Aufhebung nicht berührt.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch an die E-Mail-Adresse stadtplanung@stadt-altenburg.de

übermittelt werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch auf anderem Wege (z.B. schriftlich oder mündlich zur Niederschrift) bei der Gemeinde abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Gemäß § 3 (2) BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Ergänzungssatzung unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Ergänzungssatzung nicht von Bedeutung sind.

Datenschutz:
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 (1) Buchstabe e) der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO)“, das mit ausliegt.

In Hinblick auf den Datenschutz wird darauf hingewiesen, dass eingereichte Stellungnahmen grundsätzlich anonymisiert an die Stadtratsmitglieder übermittelt und über diese anonymisiert in öffentliche Sitzungen des Stadtrates der Stadt Altenburg oder der Ausschüsse beraten und entschieden wird.

Altenburg, 6. Juli 2026

gez. Neumann
Oberbürgermeister

Anlage: Lageplan Geltungsbereich, unmaßstäblich